

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 31.08.2009

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 380 Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Umgestaltung eines Entwässerungsgrabens in Möckern, OT Wörmnitz“ 716
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 381 Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 17. September 2009 717
 - 382 Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 719
 - 383 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin 720
 - 384 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur 17. Deutschen Wahl zum Bundestag am 27. September 2009 - Wahlbezirke..... 721
 - 385 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur 17. Deutschen Wahl zum Bundestag am 27. September 2009 722

- 386 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf 724
- 387 Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Straßenfläche zur Sporthalle, Gemeinde Hohenwarthe..... 724
- 388 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Körbelitz für das Haushaltsjahr 2007 725
- 389 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Heidestraße“, Gemeinde Lostau 726
- 390 Bekanntmachung der Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser 726
- 391 Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser 727
- 392 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“, Gemeinde Möser 728
- 393 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Kastanienallee“, Gemeinde Möser 729
- 394 Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 729
- 395 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur 17. Deutschen Wahl zum Bundestag am 27. September 2009..... 731
- 396 Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009 - Wahltag, Wahlgebiet 733

397 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009..... 734

398 Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009..... 736

399 Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009 - Wahltag, Wahlgebiet 736

400 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009..... 738

401 Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009 740

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

402 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Planfeststellungsbeschluss zur Gewinnung von Quarz- und Quarzit..... 740

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen für

403 die 20 kV-Leitung Nr. 66 Möckern – Leitzkau.. 741

404 die Gashochdruckleitung GTL0002035 Hohenwarthe – Lostau, die 20-kV Leitung Nr. 18 Gen. UW Genthin - Melkow – Klietz, die 20-kV Leitung Nr. 246 Gen. UW Genthin – Tucheim, die 20-kV Leitung Nr. 18 Mö. Möckern – Gommern 742

405 die 20 kV-Leitung Nr. 228 Hohenseeden – Tucheim, die 20 kV-Leitung Nr. 550 Körbelitz – Burg, die 20 kV-Leitung Nr. 552 Möckern – Burg 743

406 die 20 kV-Leitung Nr. 552 Burg – Möckern 744

407 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zum Beschluss freiwilliger Landtausch Iden I..... 745

408 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Stendal zum Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf Feldlage, Landkreis Jerichower Land Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung.. 747

409 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Stendal zum Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf Feldlage, Landkreis Jerichower Land Feststellung der Wertermittlungsergebnisse 750

410 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Biederitz 751

411 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Wahlitz . 753

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Umgestaltung eines Entwässerungsgrabens in Möckern, OT Wörmlitz“

Bei der unteren Wasserbehörde wurde die teilweise Verlegung eines Entwässerungsgrabens in Möckern, OT Wörmlitz, beantragt. Die Antragstellerin beabsichtigt, den auf ihrem Flurstück 114 in der Flur 6 der Gemarkung Wörmlitz vorhandenen Entwässerungsgraben zur Gewinnung von Bauland zu verlegen.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 1 UVPG LSA in Verbindung mit § 3 a UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 c und 3 d UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 25. August 2009

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

381

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 17. September 2009**

1. Die jeweiligen Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck** werden in der Zeit **vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im gemeinsamen Verwaltungsamt in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin sowie in der Außenstelle in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. September 2009, 12.00 Uhr** im gemeinsamen Verwaltungsamt bzw. der Außenstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 68 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter:

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06. September 2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11. September 2009**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009**, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 05.08.2009

gez. Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

382

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck** bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
Gemeinde Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
eingerrichtet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage bis 18.00 Uhr entsprechend der Weisungen des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, in der Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 29. Juli 2009

Im Auftrag
gez.
Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

383

Gemeinde Brettin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.08.2009 die 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen,
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin kann in der Gemeinde Brettin im Gemeindebüro, Heinrich-Heine-Straße 73 in 39307 Brettin, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und im Bauamt in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brettin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Brettin, den 13.08.2009

(Siegel)

gez. Pamperin
Bürgermeister

384

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gommern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3 Wahlbezirke in Gommern und je 1 Wahlbezirk in Vehlitz, Karith/Pöthen, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg, Dornburg, Lübs und Prödel.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 20.08.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

385

Stadt Gommern

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gommern – die Wahlbezirke der

Stadt Gommern – Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

wird in der Zeit vom 07. bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

dienstags	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 68 Börde, Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 20.08.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

386

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung Beschluss Nr. 18/08/2009

Auslegung Entwurf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 17.08.2009 die Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf beschlossen.

Der vom Gemeinderat Woltersdorf am 17.08.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 08.09.2009 bis 09.10.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 20.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

387

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Benennung und Widmung der Straßenfläche zur Sporthalle,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 04.08.2009 beschlossen, die Straße, die durch das Teilstück des Flurstückes **22/16** der **Flur 5** gebildet wird, dem öffentlichen Verkehr als „Sonstige öffentliche Straße“ (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA) zu widmen.

Die Straße beginnt an der Möserstraße, endet im Bereich des Giebels der Sporthalle und erhält den Namen „Am Sportplatz“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3, Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 14.08.2009

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

388

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 21/2009
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 19.08.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 01.09.2009 bis 14.09.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 20.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

389

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
 über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
 „Heidestraße“, Gemeinde Lostau
 gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 11.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heidestraße“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, 14.08.2009
 Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

390

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 der Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser,**

(gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 die Durchführung einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Fenn“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Änderung der festgesetzten Geschossigkeit von I auf II mit Festlegung einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m.

Der Entwurf des geänderten fortgeltenden Bebauungsplanes und die Begründung liegen

vom 09.09.2009 bis 09.10.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 14.08.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

391

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Auslegung der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 die Auslegung der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Zur Realisierung einer jeweiligen Bebaubarkeit sollen zwei als Grünflächen dargestellte Flächen in eine Misch- bzw. in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, die Begründung und der Umweltbericht dazu liegen

vom 09.09.2009 bis 09.10.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 14.08.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

392

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „**Bürgerzentrum**“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.09.2009 bis 09.10.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 14.08.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

393

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Kastanienallee“,
 Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „**Kastanienallee**“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kastanienallee“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.09.2009 bis 09.10.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 14.08.2009
 Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

394

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1

Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Heyrothsberge	02	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Gerwisch	01	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Gübs	01	Gemeindebüro Gübs

		Dorfstraße 5 39175 Gübs
Hohenwarthe	01	Schulungsraum Feuerwehr Möserstraße 2 39291 Hohenwarthe
Königsborn	01	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Körbelitz	01	Heimatstube Körbelitz Breite Straße 14 39175 Körbelitz
Lostau	01	Sitzungsraum der Gemeinde Möserstraße 19 39291 Lostau
Möser	01	Grundschule Möser Gartenstraße 27 39291 Möser
Pietzpuhl	01	Kavaliershaus Pietzpuhl Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl
Schermen	01	Gemeindezentrum Schermen Schulstraße 3 39291 Schermen
Woltersdorf	01	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf **dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**.
Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Mitgliedsgemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser wird

von Montag, 07. September bis Freitag, 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

**während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser, Brunnenbreite 7/8,
39291 Möser, Meldebehörde, Zimmer 44**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von andern im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 11. September 2009 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Meldestelle, Zimmer 44 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 06. September 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 68, Börde, Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 25. September 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag,

15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, den 20.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

396

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Biederitz

Gemäß §§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit 6 Abs. 1 und 58 ff Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt die Gemeindevahleiterin bekannt, dass die Wahl am

**29. November 2009
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

durchgeführt wird.

Die Wahlkommission hat am 26.08.2009 beschlossen, das Wahlgebiet für die Einheitsgemeinde Biederitz in einen Wahlbereich einzuteilen.

Gemäß §§ 16 in Verbindung mit 8 KWG LSA wird das Wahlgebiet in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke mit dazugehörigen Wahlräumen eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Mehrzweckhalle
Heyrothsberger Straße 13 b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02: FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7/8

39175 Heyrothsberge

Wahlbezirk 03: Bürgerhaus Gerwisch
Woltersdorfer Straße 2 b
39175 Gerwisch

Wahlbezirk 04: Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Gübs

Wahlbezirk 05: Gemeindebüro Königsborn
Möckerner Straße 9
39175 Königsborn

Wahlbezirk 06: Bürgerhaus
Königsborner Straße 10
39175 Woltersdorf

Biederitz, den 27.08.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

397

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Biederitz findet am Sonntag, dem 29. November 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) **20 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA: **25 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, GRÜNE.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 11.08.2009 in den Vertretungen des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an

die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

FFW Biederitz, Biederitzer Tennisclub e.V., Pro Biederitz - Der Bürgerverein, SV Eiche 05 Biederitz e.V., Freie Wähler Endert JL Königsborn, Ländliche Wählergemeinschaft Woltersdorf.

Zusätzlich erfüllen diese Voraussetzungen folgende Einzelbewerber: Jörg Vorhölter, Andreas Thiele, Marion Kochanek, Christa Bauer, Torsten Frischbier, Frank Leubner, Ingrid Rettig und Carsten Zelosko.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **75 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 05.10.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Gemeindewahlleiterin
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 27.08.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

398

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009

Die Wahlkommission für die Einheitsgemeinde Biederitz hat auf ihrer Sitzung am 26.08.2009 die Gemeindewahlleiterin und ihre Stellvertreterin bestellt.

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

- 1. Gemeindewahlleiterin:** **Frau Doris Jantz**
 Vgem Biederitz-Möser
 Leiterin Fachbereich 1
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser
- 2. Stellvertreterin:** **Frau Simone Starzynski**
 Vgem Biederitz-Möser
 stellv. FB 1-Leiterin
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser

Möser, den 27.08.2009

gez. D. Jantz
Fachbereichsleiterin

399

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser

Gemäß §§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit 6 Abs. 1 und 58 ff Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Gemeindewahlleiter bekannt, dass die Wahl am

29. November 2009
von 08.00 bis 18.00 Uhr

durchgeführt wird.

Die Wahlkommission hat am 25.08.2009 beschlossen, das Wahlgebiet für die Einheitsgemeinde Möser in sechs Wahlbereiche einzuteilen.

Wahlbereich 1 – Gemeinde Hohenwarthe

Wahlbereich 2 – Gemeinde Lostau

Wahlbereich 3 – Gemeinde Schermen

Wahlbereich 4 – Gemeinde Körbelitz / Gemeinde Pietzpuhl

Wahlbereich 5 – Gemeinde Möser

Wahlbereich 6 – Gemeinde Möser

Gemäß §§ 16 in Verbindung mit 8 KWG LSA wird das Wahlgebiet in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke mit dazugehörigen Wahlräumen eingeteilt:

Wahlbezirk 01 - Hohenwarthe	Wahlraum:	Schulungsraum FFW Möserstraße 2 39291 Hohenwarthe
Wahlbezirk 02 - Lostau	Wahlraum:	Sitzungsraum der Gemeinde Möserstraße 19 39291 Lostau
Wahlbezirk 03 - Schermen	Wahlraum:	Gemeindezentrum Schulstraße 3 39291 Schermen
Wahlbezirk 04 - Körbelitz	Wahlraum:	Heimatstube Breite Straße 14 39175 Körbelitz
Wahlbezirk 04- Pietzpuhl	Wahlraum:	Kavaliershaus Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl
Wahlbezirk 05 - Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße - östlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - nördlich - Friedenstraße - östlich	Wahlraum:	Grundschule Gartenstraße 27 39291 Möser
Wahlbezirk 06 - Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße -westlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße – südlich - Friedenstraße – westlich	Wahlraum:	Grundschule Gartenstraße 27 39291 Möser

Weitere Informationen zu den Abgrenzungen der Wahlbezirke können im Wahlamt der Vgem Biederitz-Möser, zu den Dienstzeiten erfragt werden.

Möser, den 27.08.2009

gez. Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

400

**Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser findet am Sonntag, dem 29. November 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) **20 Mitglieder** zu wählen.

2. Das Wahlgebiet ist in sechs Wahlbereiche eingeteilt:

- Wahlbereich 01 – Hohenwarthe
- Wahlbereich 02 – Lostau
- Wahlbereich 03 – Schermen
- Wahlbereich 04 – Körbelitz/Pietzpuhl
- Wahlbereich 05 – Möser
- Wahlbereich 06 – Möser

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den jeweiligen Wahlbereich beträgt gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA: **7 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, GRÜNE.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 11.08.2009 in den Vertretungen des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Ortsbürgerverein Hohenwarthe e.V., Freie Wähler Endert JL Lostau, Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz, Freie Wähler Endert JL Schermen, Freie Wählergemeinschaft Schermen. Zusätzlich erfüllen diese Voraussetzungen folgende Einzelbewerber: Guido Steffen, Klaus-Peter Titsch, Elke Gebser, Frank Leopold, Sven Reinald und Andreas Schröder.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen- Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden:

Wahlbereich 01 – Gemeinde Hohenwarthe	= 12 Unterschriften
Wahlbereich 02 – Gemeinde Lostau	= 16 Unterschriften
Wahlbereich 03 – Gemeinde Schermen	= 12 Unterschriften
Wahlbereich 04 – Gemeinde Körbelitz / Gemeinde Pietzpuhl	= 6 Unterschriften

Wahlbereich 05 – Gemeinde Möser
Wahlbereich 06 – Gemeinde Möser

= 13 Unterschriften
= 9 Unterschriften

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 05.10.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeindewahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 27.08.2009

gez. Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

401

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser
am 29. November 2009**

Die Wahlkommission für die Einheitsgemeinde Möser hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2009 den Gemeindevorstand und seine Stellvertreterin bestellt.

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen des Gemeindevorstandes und seiner Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

- 1. Gemeindevorstand:** **Herr Günter Schulze**
 Vgem Biederitz-Möser
 Leiter des gem. Verwaltungsamtes
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser
- 2. Stellvertreterin:** **Frau Doris Jantz**
 Vgem Biederitz-Möser
 stellv. Leiterin des gem. Verwaltungsamtes
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser

Möser, den 27.08.2009

gez. D. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

402

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 14.08.2009 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Quarzsandtagebau Zabakuck“ der Fa. Georg Eckervogt OHG gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 57a und 57b des Bundesberggesetzes (BbergG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 bis 76 VwVfG planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung des Bodenschatzes „Quarz- und Quarzit soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“, zur Wiedernutzbarmachung auf den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Zabakuck im Landkreis Jerichower Land.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom

15.09.2009 bis 28.09.2009

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin zu den folgenden Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden:

Montag: von 9:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag: von 9:00 bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die bisher keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Desselberger

403

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 66 Möckern – Leitzkau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Möckern	2, 4, 6
Dalchau	1, 2, 3, 4
Brietzke	1, 2, 3, 4
Ladeburg	3, 4, 5, 6
Leitzkau	14, 15, 16

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

vom 31.08.2009 bis zum 28.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

404

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

***Gashochdruckleitung GTL0002035 Hohenwarthe – Lostau
20-kV Leitung Nr. 18 Gen. UW Genthin – Melkow – Klietz
20-kV Leitung Nr. 246 Gen. UW Genthin – Tuheim
20-kV Leitung Nr. 18 Mö. Möckern – Gommern***

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohenwarthe	1,4,5,6
Lostau	1,3
Hohenbellin	1,4
Wulkow	1,2,3,9,10
Genthin	3,6,20
Mützel	1,2,3
Kade	5,9,10,11
Karow	3,9,10,12
Paplitze	5,6

Tucheim	8,9,10,14,15,18
Möckern	1,10
Zeddenick	1,2
Zeddenick-Ziepel	2,3
Ziepel	3
Nedlitz-Ziepel	1
Büden	2
Nedlitz	2,3,4
Karith	3,4,5
Gommern	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.08.2009 bis zum 28.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

405

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

***20 kV-Leitung Nr. 228 Hohenseeden – Tucheim
20 kV-Leitung Nr. 550 Körbelitz – Burg
20 kV-Leitung Nr. 552 Möckern – Burg***

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohenseeden	4, 5, 7
Gladau	4, 5, 10, 11, 17, 18
Tuchein	2, 7, 8, 10, 18, 26
Reesdorf	1
Magdeburgerforth	2, 3
Magdeburgerforth-Schopsdorf	2
Schopsdorf	1
Magdeburgerforth-Reesdorf	2
Körbelitz	4, 6, 8
Möser	5, 6
Schermen	1, 2, 3, 4
Pietzpuhl	3
Burg	8, 27, 30

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

vom 31.08.2009 bis zum 28.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
 Im Auftrag

gez. Portius

406

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 552 Burg – Möckern

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schermen	2, 3
Stegelitz	2, 5, 6, 10
Tryppenhna	2, 3
Möckern	1, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

vom 31.08.2009 bis zum 28.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
 Im Auftrag

gez. Portius

407

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
 Buchenallee 3

29410 Salzwedel, den 11.08.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Aufgrund des § 103a Abs. 2 FlurbG wird entsprechend § 103c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung das Verfahren

Freiwilliger Landtausch Iden I

Landkreise Stendal, Jerichower Land und Börde, Verf.-Nr. SAW 9.014 angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Iden	2	22/1, 123/1, 405/14
Iden	3	6, 10/2, 14/1, 23/1, 103/1, 237/92, 238/92
Boock	4	26/28
Buchholz	2	17/8
Buchholz	4	83
Dolle	6	7/35
Erxleben	5	207/118, 208/118
Gethlingen	1	19, 40, 53, 65, 89, 100
Gethlingen	2	13, 30, 43
Giesenslage	1	80/37, 80/39
Havelberg	15	63/2, 63/3, 336/63, 342/29, 345/28
Heinrichsberg	1	59, 60
Heinrichsberg	14	25/11
Kehnert	2	18/25, 18/26, 21/22
Kehnert	3	2/21, 2/39, 2/81
Redekin	4	7/4
Redekin	5	2/35, 36/9, 37/1, 41/6
Schinne	1	286
Tangerhütte	9	16/7, 16/8
Uetz	2	419
Wolmirstedt	14	2/18

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von **68,5787 ha** und ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten orangefarbig gekennzeichnet.

Begründung:

Dauerhafte Sicherung der Bewirtschaftungsgrundlage durch Arrondierung der Flächen der Versuchsfelder der Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung Iden mit Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Aufgrund der vorliegenden Angaben besteht zwischen den Bodeneigentümern Einvernehmen über die zu tauschenden Grundstücke.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des freiwilligen Landtausches liegen somit vor.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Krietsch

Dienstsiegel

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Gebietskarten und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (II) liegen im Original im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

(Hallmann)

408

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32
39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:	Büden-Woltersdorf Feldlage
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrens - Nr.:	14 JL 001

**Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 18.08.2009
mit Überleitungsbestimmungen**

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.10.2009** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

2.1. Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntmachung an 14 Tage lang in den Verwaltungsgemeinschaften Biederitz-Möser, Möckern-Loburg-Fläming und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten in 39576 Stendal zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

am 17.09.2009 von 9.00 – 18.00 Uhr

am 18.09.2009 von 9.00 – 18.00 Uhr

in den Räumen der Agrargenossenschaft Königsborn in Büden Akazienweg 7 statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark sowie Mitarbeiter der Geeigneten Stelle RMK aus Celle anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies bis zum 14.09.2009 unter der Angabe der betroffenen Flurstücke unter den Telefonnummern 05141/ 906013 bzw. 906014 anmelden.

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

3. Begründung

3.1. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der geltenden Fassung liegen vor. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und dem Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke wird die Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, die über die vorläufige Besitzregelung nach § 61 a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) hinaus geht, durchgeführt. Damit können im Interesse der Beteiligten die Ergebnisse des Bodenordnungsplanes vorweggenommen werden. § 65 FlurbG findet deshalb bei der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG sinngemäße Anwendung.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bzw. werden in Kürze in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich Übergang des Besitzes und der Nutzung wird im Einzelnen gem. § 66 Absatz 1 FlurbG geregelt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ergeht deshalb mit entsprechenden Überleitungsbestimmungen. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Absatz 2 sowie mit § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand nach den Festsetzungen im Bodenordnungsplan durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsflurstücke zu ermöglichen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Bestimmungen gehört.

3.2. Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Gemeinde erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt und damit die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen können. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile angeordnet, mit der Folge, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch in der Überleitung des neuen Besitzes ein Rückstau entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

409

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32
39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Büden – Woltersdorf Feldlage
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer: 14 JL 001

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Büden – Woltersdorf Feldlage werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 12.11.2001 bis 30.11.2001 in den Gemeindebüros der Gemeinden Büden, Wörmitz und Woltersdorf zu den jeweiligen Bürgermeistersprechstunden sowie in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaften Biederitz und Möckern zu den jeweiligen Dienstzeiten. In den Anhörungsterminen vom 28.11.2001 bis 30.11.2001 wurden den Beteiligten die Ergebnisse im Gemeindebüro Büden erläutert.

Zahlreiche Grenzfeststellungen im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen machten es erforderlich, die Wertermittlung der davon betroffenen Flurstücke zu korrigieren, um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebenen Auslegung der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung und die Anhörungstermine erfolgten wegen der geringen Betroffenheit gleichzeitig vom 18.06.2009 bis 19.06.2009 im Saal der AG Königsborn in Büden.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sowie deren Änderungen wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift: Postfach 101432 39554 Stendal

Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 17.08.2009

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

410

Offenlegung

11.08.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1 - 5

in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.09.2009 bis 13.10.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

11.08.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1 – 5

in

der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.09.2009 bis 13.10.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

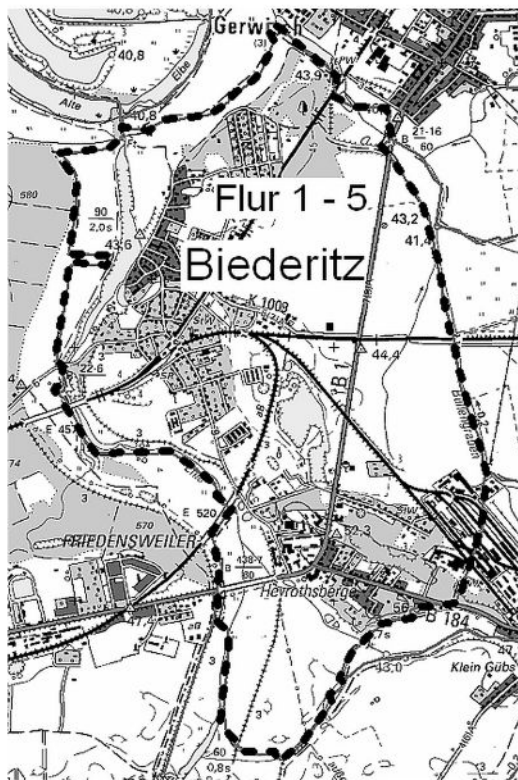
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Biederitz



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

411

Offenlegung

11.08.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Wahlitz

Flur(en) 1 - 5

in

der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.09.2009 bis 13.10.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

11.08.2009

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für

die

Gemarkung Wahlitz

Flur(en) 1 – 5

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.09.2009 bis 13.10.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

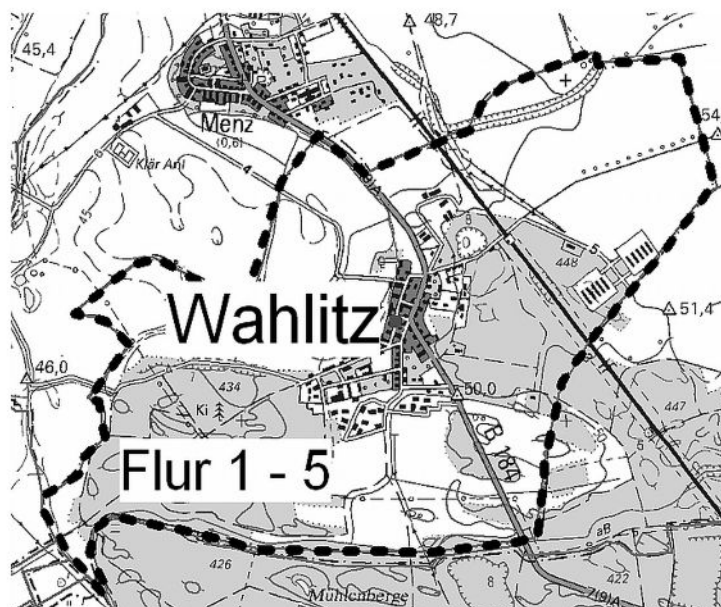
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Wahlitz



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.